

Zur Geschichte von Nordborchen

Schäfers, Johannes Paderborn, [1937]

2. Aus grundherrlicher Zeit. Obereigentum der Grundherren. Villikationsverfassung. Amtmeierhöfe. Meierrecht. Gebundene, aber geschützte Lage des bäuerlichen Betriebes.

urn:nbn:de:hbz:466:1-61232

2. Kapitel

Mus grundherrlicher Zeit

Obereigentum der Grundherren. Villikationsverfassung. Umtmeierhöfe. Meierrecht. Gebundene, aber geschützte Cage des bäuerlichen Betriebes

In dieser Heimatschrift kann eine eingehende Darstellung der Entwicklung des ländlichen Besitzrechtes in früheren Jahrhunderten nicht gegeben werden; einige kurze Hinweise mögen genügen.

Nach neueren forschungen ist in Westfalen der Ursprung der Grundherrschaft (Gbereigentum des Grundherrn und Absgabenpflicht der Bauern an den Grundherrn) wahrscheinlich schon vor Einführung des Christentums zu suchen und zu sinden. Schon um das Jahr 700 drangen die Sachsen siegreich in Westsfalen ein und unterwarfen die hier wohnenden älteren germanischen Stämme. Ein Teil der sächsischen Eroberer wurde Oberherr über Grund und Voden, während die früheren Bewohner Liten oder abhängige und zinspflichtige Bauern wurden. Undere Eroberer ließen sich als freie Bauern (Gemeinfreie) nieder. Diese Gemeinfreien gaben vielsach später ihre freiheit auf, teils um dem lästigen Kriegsdienst zu entgehen, teils um erhöhten Schutz zu haben; sie wurden zu lehnspflichtigen Bauern, wie auch andere frühere Gemeinfreien durch ein Mißgeschick ihre Freisheit verloren.

Während der Sachsenkriege beschlagnahmte Karl der Große einen Teil des sächsischen Bodens als sog. Königsland. Dieses Land schenkte er an seine Getreuen oder verwendete es zur Ausstattung der von ihm gegründeten Bistümer (darunter auch Paderborn) oder siedelte auf einem Teil des Königslandes fränksische Kolonisten, sogenannte Königsfreie, an, die unter Leitung der vom König entsandten Freigrafen standen. Um den Widerstand der Sachsen zu brechen, verpflanzte König Karl zahlreiche sächsische Familien in die fränksischen Gebiete.

Jur Ausstattung und zum Unterhalt der neugegründeten Bistümer und Pfarrfirchen verfügte Karl der Große die Einführung der Zehnt=

pflicht. Diese Zehnten waren den Sachsen äußerst verhaßt, die dadurch lange innerlich dem Christentum fernblieben. Unser westfälischer Heimatdichter Friedrich Wilhelm Weber sagt in Dreizehnlinden: "Immer Zehnten, neue Zehnten, immer zahlen muß der Sachse."

Die kirchlichen Zehnten sind auf eine für uns noch unbefannte Weise den Pfarrkirchen entfremdet und vielfach in Zesitz weltlicher Grundherren gekommen. In der Nordborchener Feldflur waren die Acker zunächst dem Domkapitel in Paderborn zehntpflichtig; vielleicht hängt



Dom und Abdinghof in Paderborn

dieses mit der etwa unter Bischof Meinwerk beginnenden Ausscheung des gemeinschaftlichen Cebens des Bischofs mit den Domherren und der dann notwendig gewordenen Teilung der Einkünste zusammen. Ein Teil der Nordborchener Ücker war außerdem den Herren von Harthause nie die von Harthausen in den Besitz dieses immerhin recht umfangreichen Zehntens gekommen sind, ist noch nicht ganz klargestellt. Die Zehntpflicht bei einem großen Teil der Nordborchener Kolonen ist im 4. Kapitel dieser Heimatschrift behandelt.

¹ S. u. S. 25.

Die Geschichte des frühen Mittelalters erzählt uns von 3 ahls reichen Güterschenkungen des Kaisers, der Adeligen und der bis dahin freien Bauern an Kirchen, Klöster und Stifter. Bei diesen Schenskungen handelte es sich meistens um übertragung des Obereigentums, wodurch die auf den Kolonaten sitzenden meierpflichtigen Bauern in ihrer wirtschaftlichen Cage nicht verschlechtert wurden, sondern nur einen neuen Grundherrn bekamen, an den sie dann ihre Naturalabgaben zu leisten hatten.

Diese grundherrlichen Leistungen, Naturallieserungen und auch Hand= und Spanndienste waren in der Zeit der Naturalwirtschaft aft entstanden und waren gleichsam die Steuern der damaligen Zeit. Als die Geldwirtschaft die Naturalwirtschaft mehr und mehr verdrängte und der Beamtenstaat sich ausbildete, sahen sich die Landessürsten in steigens dem Maße gezwungen, Steuern zu erheben. Die weiterbestehenden bissherigen Naturalabgaben und Dienstleistungen wurden immer drückender empfunden und ihre Ablösung im vorigen Jahrhundert von den Verse

pflichteten als wahre Erlöfung begrüßt. 2

Bei Ausgang des Mittelalters und in der nachmittelalterlichen Zeit gab es in Deutschland fast keinen freien Bauern mehr; 3 fast alle waren mehr oder weniger von weltlichen und geistlichen Grundherren abhängig geworden. Und die Grundherren selbst waren als Ministest ialen von dem Candessürsten abhängig, von dem sie ihre Cehen ershalten hatten. Die Paderborner Fürstbischöfe hatten die von Harts hausen und von Geynhausen mit verschiedenen Cehnsgütern beslehnt, die vorher die aussterbenden Linien derer von Herse bezw. Drisburg gehabt hatten. Aur wenigen der ehemals adelsreien Geschlechter war es gelungen, Candessürsten zu werden. Alle andern Adeligen waren Sehnsleute und Ministerialen geworden. Diese Abhängigkeitsverhältnisse der Zauern von ihren Grundherren, die ihrerseits im Cehnsverhältnis zu den Candessürsten standen, haben bis zu Zeginn des vorigen Jahrhunderts bestanden, und es ist nicht leicht, von den oftmals recht verwickelten Sehnsverhältnissen sich ein klares Ville zu machen.

Sehen wir jetzt, in welcher Weise die Grundherren ihren Grundbesitz in der ersten Zeit des Mittelalters wirtschaftlich nutzten.

^{2 5. 11. 5. 96.}

³ Der Schulte Meschede auf Hamborn (f. u. S. 70) ist der einzige freie Bauer, den ich gefunden habe, und auch der war zu Holzschren an das Kloster Abdinghof als Entgelt für gepachtete Weide verpflichtet.

Die großen geistlichen Grundherrschaften des frühen Mittelalters, also die Bistümer, Klöster und Stifter, konnten den ihnen geschenkten, vielsach recht zerstreut liegenden Grundbesitz nicht selbst bestellen. Sie überließen den Bauern die Bewirtschaftung des Grund und Bodens gegen bestimmte Naturalleistungen und ernannten für einzelne oder mehrere benachbarte Dörfer einen Derwalter (villicus genannt), der die abhängigen Kolonen beaussichtigte, die Gefälle, meistens Kornsgefälle, im Herbst "zwischen Michaeli und Martini heiligen Tagen" einz zog und an den Grundherrn abzuliesern hatte. Er bekam für Aussührung seiner Obliegenheiten einen größeren Hof in Erbpacht oder als Sehen zur Bewirtschaftung, oder einem angesehenen Hosbesitzer in einem Dorfe oder in der betreffenden Gegend wurde das Amt des Villicus gegen bestimmte Dergütung in Naturalien übertragen.

Diele Derwalter suchten das ihnen übertragene Umt in ihrer fas milie erblich zu machen, andere veruntreuten die eingezogenen Gefälle zu eigenem Nutzen, wurden oftmals unredlicherweise selbst Grundherren und stiegen so in den Adelsstand empor. Durch die Untreue ihrer Derswalter kamen Klöster und Abteien in große Not. Im Ansang des 12. Jahrhunderts war z. Z. die an Grundbesitz so reich dotierte Zenesdift in erabtei Corvey so arm geworden, daß den Mönchen der tägliche Lebensunterhalt fehlte.

Es ist durchaus verständlich, daß die geistlichen größeren Grundsherren diese sie vielsach schädigende sog. Dillikationsversassung abschafften und mit den lehnspflichtigen Bauern in ein direktes wirtschaftliches Dershältnis der Meierverfassung traten. Die Meierbriese, von denen im Nachstehenden die Rede sein wird, wurden vom geistlichen Grundherrn ausgestellt, der Meierhof wurde ohne die bisherige Mitwirkung des Villicus dem Kolonen vom Kloster übertragen, der lehnspflichtige Bauer war auch in bezug auf felds und Holzgerichtsbarkeit auf den geistlichen Grundsherrn angewiesen.

Doch auch nach Durchführung der Meierverfassung konnte ein Kloster oder Stift bei Einziehung der Gefälle eines Mittelmanns nicht ganz entbehren; dassür waren die Verkehrsverhältnisse zu schlecht, und manche Meierhöfe lagen oftmals vom Sitze des Klosters oder Stiftes recht weit entsernt. Die geistlichen Grundherren ließen durch den Beaustragten, der Schulte oder Umtmeier genannt wurde, die Gefälle einziehen und in sog. Zehntscheuern sammeln. So hatte z. B. das Domstift Paderborn Zehntscheuern u. a. in Sichtenau und Atteln, das Augustinerkloster Dalsheim in Dalheim und Meerhos. Das Amt eines Schulten oder Amtsmeiers oder auch Vogtes war widerruflich, blieb aber in manchen Fällen auf lange Zeit mit demselben Hose verbunden und erschien gleichsam als

erbliches Umt. Einige Meierämter im Hochstift Paderborn haben sich bis zu Zeginn des vorigen Jahrhunderts gehalten, so die Amtmeierhöse in Kirchborchen, Etteln, Niederntudorf und Scharmede. 4 — Auch die Herren von Herse hatten in Nordborchen einen Amtshos. 5

Im Nachstehenden möge das Wichtigste über Meier= recht folgen:

Bei den meierstättischen Gütern stand das Obereigentum dem Grundherrn zu, während das Lutungsrecht gegen bestimmte Absgaben und Leistungen dem Meier oder Kolonen zustand. Dieses Autzungsrecht war vererblich. Das Paderborner Landesgesetz von 1655 hat die Erblichkeit der Meiergüter ausdrücklich bestätigt. Einige Kolonate waren nur im Mannesstamm vererblich (Mannlehen), sielen also beim Ausssterben im Mannesstamme an den Lehnsherrn zurück. Dieses heim fallerecht in Mannesstamme an den Lehnsherrn zurück. Dieses heim fallerecht fonnte serner vom Grundherrn in Anspruch genommen werden bei Vertragsbruch des pslichtigen Bauern, etwa durch mehrjährige Nichtablieserung der vereinbarten Heuerfrüchte, durch Vernachlässigung des Kolonates, durch Abverkauf von Grundstücken oder Belastung des Hoses ohne grundherrliche Genehmigung; der Kolon wurde "abgemeier fam im Gegensatz zu den weltlichen Großgrundbesitzern im deutschen Lorden und Osten bei geistlichen Grundherren, besonders im Westen, bedeutend seltener vor. 6

Dom Cehnsherrn wurde der Meierbrief ausgestellt, in dem die Autzung des Gutes meistens auf Cebenszeit oder auch für eine bestimmte Reihe von Jahren übertragen wurde. Für Ausstellung des Cehnsbrieses mußten von dem pflichtigen Kolonen die sog. Meierfaufgelder (oder Weinkaufsgelder oder Caudemialgefälle) bezahlt werden, die in einer bestimmten Summe oder je nach Morgenzahl der Hube mit einem geswissen Betrage bezahlt wurden. Weil der Bauer durch den Meierbrief sich den Gewinn der Hube erwarb, daher der Ausdruck der Gewinnkaufssgelder oder Meierkaufgelder. Wenn die Belehnung auf unbestimmte Zeit erteilt war, mußte ein neuer Meierbrief bei einem Wechsel "in herrs

⁴ S. Dr. Doß in der Paderborner Heimatschrift "Warte" 1937, S. 131 ff., und derselbe, "Westfälisches Bauerntum im Wandel der Zeisten", Gelsenkirchen 1937.

5 S. u. S. 24.

⁶ Bei meinen Quellenforschungen habe ich bisher nur zwei Fälle von Abmeierung seitens geistlicher Grundherren (Busdorf und Abdinghof) gefunden. Es bestätigt sich hier das alte Bauern-Sprichwort: "Unterm Krummstab ist gut wohnen."

schender oder dienender Hand" — also bei dem Tode des Cehnsherrn oder des Kolonen — ausgestellt werden.

In dem Meierbriefe waren die beiderseitigen Pflichten geregelt. Der Sehnsherr versprach dem Kolonen seinen Schutz und Beistand; er war für ihn besorgt; der Bauer war zum Militärdienst nicht verpflichtet. Der Meier dagegen erkannte das Obereigentumsrecht des Grundherrn an und verpflichtete sich, Haus und Hof in baulichem Justande zu erhalten, die Licker gut zu bestellen usw. Ferner übernahm er bestimmte jährliche



Grevenburg, Sit der freiherrn von Beynhaufen

Prästationen oder gutsherrliche Gefälle in Lieserung von Getreide verschiedener Urt; das Getreide mußte in guter, "marktgebiger" Ware abgeliesert werden. Zu den sestgelegten jährlichen Heuerfrüchten kam meistens auch der "Naturalzugzehnt", das ist die Ablieserung der 10. Garbe von den jährlichen Früchten. Dieser Zehnt kam bei den Brachländern in Wegsall und wurde bei schlechter Ernte ermäßigt oder erlassen.

Beim Zehnten unterschied man verschied ne Urten: den allgemeinen oder besonderen Zehnten, je nachdem er sich über die ganze feldflur des Kolonates oder über Teile desselben erstreckte, dann General- und Spezialzehnten je nach dem Umfang der Früchte, die unter den Zehnten sielen, dann feld-, Blut- oder fleischzehnt, serner großen Zehnt von Korn und Wein und den kleinen Zehnt von Obst und Gartenfrüchten; der letztere wurde auch der "grüne" Zehnt genannt.

Art waren bei einigen Kolonaten oder Meierstätten die Inhaber zu bestimmten Diensten, zu Hands und Spanndien fen, verpflichtet. Die Beköstigung der Dienstpflichtigen an diesen Diensttagen oblag der Gutsherrschaft und war genau geregelt. — Der lehnspflichtige Bauer war persönlich frei. Die unfreien oder leibeigenen Kolonen konnten zu weiteren, zu sog. "ungemessenen" Diensten herangezogen werden.

All die vorstehenden gutsherrlichen Casten waren Reallasten, also Casten, die auf dem Meiergute ruhten, deren Ablösung mit Hilfe der

staatlichen Rentenbanken im 19. Jahrhundert erfolgte. 9

Neben den meierstättischen Gütern finden wir in manchen Gemeinden sog. "Tinsländer", die einem Grundherrn gehörten und von diesem gegen bestimmte Entgelte in Erb- oder Zeitpacht ausgetan wurden. Diese Zinsländer rührten wahrscheinlich von untergegangenen Meierhöfen her.

Bei vielen im 4. und 5. Kapitel behandelten Erbhösen sinden wir, daß diese Ende des 18. Jahrhunderts vielsach aus mehreren grundherrlichen Meierstätten bestansden. Diese Zusammenlegung ist vielleicht durch Heirat oder Unkauf mit oder ohne gutsherrliche Zustimmung entstanden; auch waren durch mittelalterliche fehden und in späteren harten Kriegszeiten die felder verwüstet, familien der bissherigen Kolonen ausgestorben (Pest, ansteckende Krankheiten!). Da dem Grundherrn an der Einnahme der jährlichen Heuersfrüchte viel gelegen war, war es sehr leicht möglich, daß er solche brachliegende Huben leistungsfähigen Kolonen übertrug, die bereits einem anderen Grundherrn abgabenpflichtig waren.

Zusammenfassend können wir sagen, daß die Meierhöfe durch die auch die Grundherren verpflichtende Meierordnung in ihrem Bestand geschützt waren, wie dieses heute bei den Erbhöfen der Fall ist. Der Grundherr sah schon im eigenen Interesse auf gute Bewirtschaftung des Kolonates durch den



^{7 21}ach freundlicher Mitteilung des Herrn Studienrates Dr. Ook, Hannover. 8 S. u. S. 91. 9 S. u. S. 95 ff.

pflichtigen Meier, dessen jährliche Heuerleiftungen die an den Grundherrn zu zahlende Pacht darstellten.

Da das Kolonat nicht zersplittert werden durfte, da Schulden nur mit Genehmigung des Grundherrn aufgenommen werden konnten, und da bei festsetzung der Erbteile der Be= schwister des Unerben der Grundherr gehört werden mußte. find die Meierhöfe, die im Obereigentum des Grundherrn und im Autzungsrechte des Bauern standen, ungeschmälert auf die Erben übergegangen. In der Zeit der grundherrlichen Bebundenheit sind in Nordborchen, soweit bis jetzt bekannt, nur zwei Meierhöfe aufgeteilt. Der Hengenhof ist vom Stift Bus= dorf in drei Kolonate aufgeteilt, 10 während die zur Tingel= burs Hube 11 gehörenden Ländereien mit Genehmigung des Grundherrn Abdinghof unter mehrere Käufer aufgeteilt wurden. — In der Zeit des Liberalismus find dagegen in Nord= borchen, wie wir noch sehen werden, mehrere alte Zauernhöfe zerschlagen und aufgeteilt. Allerdings hatte der Verkauf der früher gebundenen Ländereien für die kleineren Leute den großen Vorteil, daß fie zu einem bescheidenen Candbesitz kom= men bzw. ihr Eigentum mäßig vergrößern konnten, um fo von der eigenen Scholle leben zu können.

Bei der Beurteilung mittelalterlicher und nachmittelalterlicher Derhältnisse können wir aber den Maßstab unserer heutigen Zeit nicht anlegen. Eine jede Zeit will aus ihren eigenen Derhältnissen verstanden sein.

¹⁰ S. u. S. 38. 11 S. u. S. 44.